

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Niederlassung Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung
Datum: 20.12.2023
Ihre Nachricht vom: 14.11.2023
Ihr Zeichen: 2021298.65
Aktenzeichen: 2023-06184
Bearbeiter: Herr Klewe
Zimmer: 328
Telefon: 03421 - 758 3132
Telefax: 03421 758 85 3110
E-Mail*: Thomas.Klewe@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

Bebauungsplan Nr. 67 „Westvorstadt“, Stadt Taucha Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorgelegte Unterlagen:

- Schreiben vom 14.11.2023
- Städtebaulicher Entwurf vom 06.02.2023
- Planzeichnung vom 10.11.2023 (M 1:1.000)
- Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf
- Begründung zum Vorentwurf vom 10.11.2023
- Schalltechnische Untersuchung vom 29.11.2022
- Grünordnungsplan vom 09.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben bezeichneten Unterlagen wird anbei die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde nachgereicht.

Umweltamt **SG Wasserrecht**

Die Untere Wasserbehörde gibt folgende Stellungnahme, die zwingend im nächsten Planungsschritt zu beachten ist.

Abwasserentsorgung

Für das B-Plan-Gebiet ist die gesicherte Abwasserentsorgung (Schmutz- und Regenwasser) nachzuweisen. Das gilt sowohl für die Entwässerung der Straßen als auch für die Entwässerung der Grundstücke.

Landratsamt Nordsachsen
Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

Ein Anschluss aller Grundstücke an das öffentliche Schmutzwassernetz ist vorzusehen. Dezentrale Abwasseranlagen für die Schmutzwasserentsorgung können nur temporäre Lösungen sein.

Als Grundlage für die geplanten Regenwasserversickerungen ist ein Entwässerungskonzept mit Baugrundgutachten unumgänglich, dass die Altlastenproblematik in diesem Gebiet vollumfänglich berücksichtigt. Zum Thema Altlasten wird auf die Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen verwiesen.

Im B-Plan sind die Grundsätze der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung/Schwammstadtprinzip anzuwenden, sofern diese nach den a.a.R.d.T. zulässig sind. Das gilt sowohl für die Grundstücke als auch für die Straßen, große technische Rückhalteanlagen mit Abfluss in das Mischwasserkanalnetz sind zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen zu planen.

Überflutungsprüfungen nach DIN 1986-100 sind vorzunehmen.

Grundsätzlich sind der Bau und Betrieb von Regenrückhalteanlagen und Regenwasserbehandlungsanlagen wasserrechtlich nach § 55 Abs. 2 SächsWG genehmigungspflichtig.

Regenwasserversickerungen auf gewerblichen Flächen sind wasserrechtlich erlaubnispflichtig.

Die Errichtung von Schmutz- und Regenwasserleitungen innerorts sind nach § 55 Abs. 5 SächsWG bei der Unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Grundwasserschutz

In die Festsetzungen des B-Planes bzw. auf der Planzeichnung sind folgende Hinweise aufzunehmen:

1. Die Errichtung von Brunnen ist im B-Plan-Gebiet nicht erlaubnisfähig.
2. Die Errichtung von Geothermieanlagen (z. B. Erdwärmesondenanlagen, Grundwasserwärmepumpenanlagen) ist im B-Plan-Gebiet nicht erlaubnisfähig.

Begründung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Gebiet mit mehreren bekannten Altlasten/Altstandorten. In diesem Zusammenhang ist auch die Kontamination des Grundwassers bekannt. Infolge der Errichtung von Brunnen und/oder Geothermieanlagen kann eine Veränderung der Grundwasserdynamik und oder Verfrachtung von Kontaminanten nicht ausgeschlossen werden, sodass diese abzulehnen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Klewe
Sachgebietsleiter